

Amtliche Abkürzung:	OEG	Quelle:	
Neugefasst durch Bek. vom:	07.01.1985	Fundstelle:	BGBl I 1985, 1
Textnachweis ab:	01.01.1982	FNA:	FNA 89-8
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
Opferentschädigungsgesetz**

Zum 15.04.2012 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 7. 1.1985 I 1;
zuletzt geändert Art. 3 G v. 20.6.2011 I 1114

Fußnoten

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1. 1.1982 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund EinigVtr vgl. OEG Anhang EV +++)
Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 20.12.1984 I 1723 mWv 30.12.1984

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vor-schrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 8 Nr 1	Einfügung	RVO § 765a	16.5.1976		
§ 9 Nr 1	Teiländerung	PfIVG § 12 Abs 1 S 1 Nr 1 und 2	16.5.1976		
§ 9 Nr 1	Einfügung	PfIVG § 12 Abs 1 S 1 Nr 3	16.5.1976		
§ 9 Nr 2	Einfügung	PfIVG § 12 Abs 1 S 5	16.5.1976		
§ 9 Nr 3	Teiländerung	PfIVG § 12 Abs 4 S 2	16.5.1976		

§ 1 Anspruch auf Versorgung

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Die Anwendung dieser Vorschrift wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Angreifer in der irrtümlichen Annahme von Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrunds gehandelt hat.

(2) Einem tätlichen Angriff im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die vorsätzliche Beibringung von Gift,
2. die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen.

(3) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchstabe e oder f des Bundesversorgungsgesetzes herbeigeführt worden sind; Buchstabe e gilt auch für einen Unfall, den der Geschädigte bei der unverzüglichen Erstattung der Strafanzeige erleidet.

(4) Ausländer haben einen Anspruch auf Versorgung,

1. wenn sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind oder
2. soweit Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die eine Gleichbehandlung mit Deutschen erforderlich machen, auf sie anwendbar sind oder
3. wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(5) Sonstige Ausländer, die sich rechtmäßig nicht nur für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten, erhalten Versorgung nach folgenden Maßgaben:

1. Leistungen wie Deutsche erhalten Ausländer, die sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten;
2. ausschließlich einkommensunabhängige Leistungen erhalten Ausländer, die sich ununterbrochen rechtmäßig noch nicht drei Jahre im Bundesgebiet aufhalten.

Ein rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes ist auch gegeben, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen oder auf Grund erheblicher öffentlicher Interessen ausgesetzt ist.

(6) Versorgung wie die in Absatz 5 Nr. 2 genannten Ausländer erhalten auch ausländische Geschädigte, die sich rechtmäßig für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten,

1. wenn sie mit einem Deutschen oder einem Ausländer, der zu den in Absatz 4 oder 5 bezeichneten Personen gehört, bis zum dritten Grade verwandt sind oder in einem den Personenkreisen des Absatzes 8 entsprechenden Verhältnis zu ihm stehen oder
2. wenn sie Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten sind, soweit dieser keine Vorbehalte zum Übereinkommen erklärt hat.

(7) Wenn ein Ausländer, der nach Absatz 5 oder 6 anspruchsberechtigt ist,

1. ausgewiesen oder abgeschoben wird oder
2. das Bundesgebiet verlassen hat und sein Aufenthaltstitel erloschen ist oder
3. ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten erlaubt wieder eingereist ist,

erhält er für jedes begonnene Jahr seines ununterbrochen rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet eine Abfindung in Höhe des Dreifachen, insgesamt jedoch mindestens in Höhe des Zehnfachen, höchstens in Höhe des Dreißigfachen der monatlichen Grundrente. Dies gilt nicht, wenn er aus einem der in den §§ 53, 54 oder 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes genannten Gründe ausgewiesen wird. Mit dem Entstehen des Anspruchs auf die Abfindung nach Satz 1 oder mit der Ausweisung nach Satz 2 erlöschen sämtliche sich aus den Absätzen 5 und 6 ergebenden weiteren Ansprüche; entsprechendes gilt für Ausländer, bei denen die Schädigung nicht zu einem rentenberechtigenden Grad der Schädigungsfolgen geführt hat. Die Sätze 1 und 3 gelten auch für heimatlose Ausländer sowie für sonstige Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) oder nach dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473) genießen, wenn die Tat nach dem 27. Juli 1993 begangen worden ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend auch für Hinterbliebene, die sich nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.

(8) Die Hinterbliebenen eines Geschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Die in den Absätzen 5 bis 7 genannten Maßgaben sowie § 10 Satz 3 sind anzuwenden. Soweit dies günstiger ist, ist bei der Bemessung der Abfindung nach Absatz 7 auf den Aufenthalt der Hinterbliebenen abzustellen. Partner einer eheähn-

lichen Gemeinschaft erhalten Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 40, 40a und 41 des Bundesversorgungsgesetzes, sofern ein Partner an den Schädigungsfolgen verstorben ist und der andere unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes ausübt; dieser Anspruch ist auf die ersten drei Lebensjahre des Kindes beschränkt.

(9) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die ein Berechtigter oder Leistungsempfänger nach Absatz 1 oder 8 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 oder 5 des Bundesversorgungsgesetzes, eine Pflegeperson oder eine Begleitperson bei einer notwendigen Begleitung des Geschädigten durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 8a des Bundesversorgungsgesetzes erleidet.

(10) Einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des Absatzes 1 steht die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz gleich.

(11) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Schäden aus einem tätlichen Angriff, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden sind.

(12) § 1 Abs. 3, die §§ 64 bis 64d, 64f sowie 89 des Bundesversorgungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die Zustimmung der für die Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörde tritt, sofern ein Land Kostenträger ist (§ 4). Dabei sind die für deutsche Staatsangehörige geltenden Vorschriften auch für von diesem Gesetz erfaßte Ausländer anzuwenden.

(13) § 20 des Bundesversorgungsgesetzes ist mit den Maßgaben anzuwenden, daß an die Stelle der in Absatz 1 Satz 3 genannten Zahl die Zahl der rentenberechtigten Beschädigten und Hinterbliebenen nach diesem Gesetz im Vergleich zur Zahl des Vorjahres tritt, daß in Absatz 1 Satz 4 an die Stelle der dort genannten Ausgaben der Krankenkassen je Mitglied und Rentner einschließlich Familienangehörige die bundesweiten Ausgaben je Mitglied treten, daß Absatz 2 Satz 1 für die oberste Landesbehörde, die für die Kriegsopferversorgung zuständig ist, oder die von ihr bestimmte Stelle gilt und daß in Absatz 3 an die Stelle der in Satz 1 genannten Zahl die Zahl 1,3 tritt und die Sätze 2 bis 4 nicht gelten.

(14) Im Rahmen der Heilbehandlung sind auch heilpädagogische Behandlung, heilgymnastische und bewegungstherapeutische Übungen zu gewähren, wenn diese bei der Heilbehandlung notwendig sind.

Fußnoten

§ 1 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 21.7.1993 I 1262 mWv 1.7.1990

§ 1 Abs. 4 Nr. 3: Frühere Nr. 3 aufgeh., frühere Nr. 4 jetzt Nr. 3 gem. Art. 3 Nr. 1 G v. 17.7.1996 II 1120 iVm Bek. v. 24.2.1997 II 740 mWv 1.3.1997

§ 1 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 21.7.1993 I 1262 mWv 1.7.1990

§ 1 Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 10 Nr. 11 Ziff. 1 G v. 30.7.2004 I 1950 mWv 1.1.2005

§ 1 Abs. 5: Früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 3 Nr. 1 Buchst. a G v. 20.6.2011 I 1114 mWv 1.7.2011

§ 1 Abs. 6: IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 17.7.1996 II 1120 iVm Bek. v. 24.2.1997 II 740 mWv 1.3.1997

§ 1 Abs. 6 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25.6.2009 I 1580 mWv 1.7.2009

§ 1 Abs. 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 21.7.1993 I 1262 mWv 1.7.1990

§ 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 10 Nr. 11 Ziff. 2 Buchst. a G v. 30.7.2004 I 1950 mWv 1.1.2005 u. d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. b G v. 20.6.2011 I 1114 mWv 1.7.2011

§ 1 Abs. 7 Satz 2: IdF d. Art. 10 Nr. 11 Ziff. 2 Buchst. b G v. 30.7.2004 I 1950 mWv 1.1.2005

§ 1 Abs. 7 Satz 3: IdF d. Art. 12 Nr. 1 Buchst. a G v. 13.12.2007 I 2904 mWv 21.12.2007

§ 1 Abs. 8: Früher Abs. 5 gem. Art. 1 Nr. 1 Buchst. c G v. 21.7.1993 I 1262 mWv 1.7.1990

§ 1 Abs. 8 Satz 1: Früherer Abs. 5 jetzt Abs. 8 Satz 1 gem. Art. 1 Nr. 1 Buchst. c und d G v. 21.7.1993 I 1262 mWv 1.7.1990

§ 1 Abs. 8 Satz 2 u. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. d G v. 21.7.1993 I 1262 mWv 1.7.1990

§ 1 Abs. 8 Satz 4: Eingef. durch Art. 2 G v. 19.6.2006 I 1305 mWv 1.11.1994

§ 1 Abs. 9: Früher Abs. 6 gem. Art. 1 Nr. 1 Buchst. c G v. 21.7.1993 I 1262 mWv 1.7.1990; idF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 6.12.2000 I 1676 mWv 15.12.2000

§ 1 Abs. 10: Früher Abs. 7 gem. Art. 1 Nr. 1 Buchst. c G v. 21.7.1993 I 1262 mWv 1.7.1990

§ 1 Abs. 11: Früher Abs. 8 gem. Art. 1 Nr. 1 Buchst. c G v. 21.7.1993 I 1262 mWv 1.7.1990

§ 1 Abs. 12: Früher Abs. 9 gem. Art. 1 Nr. 1 Buchst. c G v. 21.7.1993 I 1262 mWv 1.7.1990

§ 1 Abs. 12 Satz 1 (früher Satz 2): IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. e DBuchst. aa G v. 21.7.1993 I 1262 mWv 1.7.1990 u. d. Art. 12 Nr. 1 Buchst. b G v. 13.12.2007 I 2904 mWv 21.12.2007; früherer Satz 1 aufgeh., früherer Satz 2 jetzt Satz 1 gem. Art. 3 Nr. 1 Buchst. c G v. 20.6.2011 I 1114 mWv 1.7.2011

§ 1 Abs. 12 Satz 2 (früher Satz 3): IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. e DBuchst. bb G v. 21.7.1993 I 1262 mWv 1.7.1990; früher Satz 3 jetzt Satz 2 gem. Art. 3 Nr. 1 Buchst. c G v. 20.6.2011 I 1114 mWv 1.7.2011
§ 1 Abs. 13: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 G v. 25.7.1996 I 1118 mWv 1.1.1998; idF d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. d G v. 20.6.2011 I 1114 mWv 1.7.2011

§ 1 Abs. 14: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 6.12.2000 I 1676 mWv 15.12.2000

§ 2 Versagungsgründe

(1) Leistungen sind zu versagen, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren. Leistungen sind auch zu versagen, wenn der Geschädigte oder Antragsteller

1. an politischen Auseinandersetzungen in seinem Heimatstaat aktiv beteiligt ist oder war und die Schädigung darauf beruht oder
2. an kriegerischen Auseinandersetzungen in seinem Heimatstaat aktiv beteiligt ist oder war und Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Schädigung hiermit in Zusammenhang steht, es sei denn, er weist nach, daß dies nicht der Fall ist oder
3. in die organisierte Kriminalität verwickelt ist oder war oder einer Organisation, die Gewalttaten begeht, angehört oder angehört hat, es sei denn, er weist nach, daß die Schädigung hiermit nicht in Zusammenhang steht.

(2) Leistungen können versagt werden, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, das ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde zu erstatten.

Fußnoten

§ 2 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 21.7.1993 I 1262 mWv 1.7.1990

§ 3 Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Treffen Ansprüche aus diesem Gesetz mit Ansprüchen aus § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder aus anderen Gesetzen zusammen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, ist unter Berücksichtigung des durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Grades der Schädigungsfolgen eine einheitliche Rente festzusetzen.

(2) Die Ansprüche nach diesem Gesetz entfallen, soweit auf Grund der Schädigung Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, welches eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsieht, bestehen.

(3) Trifft ein Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz mit einem Schadensersatzanspruch auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, so wird der Anspruch nach § 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Voraussetzungen des § 1 vorliegen.

(4) Bei Schäden nach diesem Gesetz gilt § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nicht.

Fußnoten

§ 3 Abs. 1: IdF d. Art. 12 Nr. 2 G v. 13.12.2007 I 2904 mWv 21.12.2007

§ 3 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 21.7.1993 I 1262 mWv 1.7.1990

§ 3 Abs. 4: IdF d. Art. 30 G v. 7.8.1996 I 1254 mWv 1.1.1997

§ 3a Leistungen bei Gewalttaten im Ausland

(1) Erleiden Deutsche oder Ausländer nach § 1 Absatz 4 oder 5 Nummer 1 im Ausland infolge einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 oder 2 eine gesundheitliche Schädigung im Sinne von § 1 Absatz 1, erhalten sie wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag einen Ausgleich nach Absatz 2, wenn sie

1. ihren gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und

2. sich zum Tatzeitpunkt für einen vorübergehenden Zeitraum von längstens sechs Monaten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufgehalten haben.

(2) Geschädigte erhalten die auf Grund der Schädigungsfolgen notwendigen Maßnahmen der Heilbehandlung und der medizinischen Rehabilitation einschließlich psychotherapeutischer Angebote. Darüber hinaus erhalten Geschädigte

ab einem Grad

der Schädigungsfolgen (GdS)

von 10 bis zu einem GdS von 20 eine Einmalzahlung von 714 Euro,

bei einem GdS

von 30 und 40 eine Einmalzahlung von 1 428 Euro,

bei einem GdS

von 50 und 60 eine Einmalzahlung von 5 256 Euro,

bei einem GdS

von 70 bis 90 eine Einmalzahlung von 9 192 Euro

und bei einem GdS

von 100 eine Einmalzahlung von 14 976 Euro.

Bei Verlust mehrerer Gliedmaßen, bei Verlust von Gliedmaßen in Kombination mit einer Schädigung von Sinnesorganen oder in Kombination mit einer Hirnschädigung oder bei schweren Verbrennungen beträgt die Einmalzahlung 25 632 Euro. Ist die Gliedmaße noch vorhanden aber nicht funktionsfähig, ist dies nur dann wie ein Verlust der Gliedmaße zu bewerten, wenn sich ausschließlich aus der Funktionsunfähigkeit mindestens ein GdS ergibt, der auch bei Verlust der gleichen Gliedmaße bestehen würde.

(3) Ist eine Person, bei der die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, an den Folgen der Schädigung gestorben, erhalten Hinterbliebene im Sinne von § 38 des Bundesversorgungsgesetzes mit Ausnahme der Verwandten der aufsteigenden Linie sowie Betreuungsunterhaltsberechtigte eine Einmalzahlung. Diese beträgt bei Vollwaisen 2 364 Euro, bei Halbwaisen 1 272 Euro und ansonsten 4 488 Euro. Darüber hinaus haben Hinterbliebene einschließlich der Eltern, deren minderjährige Kinder an den Folgen einer Gewalttat im Ausland verstorben sind, Anspruch auf die notwendigen psychotherapeutischen Maßnahmen. Zu den Überführungs- und Beerdigungskosten wird ein Zuschuss bis zu 1 506 Euro gewährt, soweit nicht Dritte die Kosten übernehmen.

(4) Leistungsansprüche aus anderen öffentlichen oder privaten Sicherungs- oder Versorgungssystemen sind auf die Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 anzurechnen. Hierzu können auch Leistungsansprüche aus Sicherungs- oder Versorgungssystemen des Staates zählen, in dem sich die Gewalttat ereignet hat. Handelt es sich bei der anzurechnenden Leistung um eine laufende Rentenzahlung, so ist der Anrechnung ein Betrag zugrunde zu legen, der der Höhe des zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 1 erworbenen Anspruchs auf eine Kapitalabfindung entspricht.

(5) Von Ansprüchen nach Absatz 2 sind Geschädigte ausgeschlossen, die es grob fahrlässig unterlassen haben, einen nach den Umständen des Einzelfalles gebotenen Versicherungsschutz zu begründen. Ansprüche nach Absatz 2 sind außerdem ausgeschlossen, wenn bei der geschädigten Person ein Versagungsgrund nach § 2 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 vorliegt.

(6) Hinterbliebene sind von Ansprüchen nach Absatz 3 ausgeschlossen, wenn ein Ausschlussgrund nach Absatz 5 in ihrer Person oder bei der getöteten Person vorliegt.

Fußnoten

§ 3a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 25.6.2009 I 1580 mWv 1.7.2009

§ 3a Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. a G v. 20.6.2011 I 1114 mWv 1.7.2011

§ 3a Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa G v. 20.6.2011 I 1114 mWv 1.7.2011

§ 3a Abs. 2 Satz 3 u. 4: Früher Satz 3 gem. u. idF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb G v. 20.6.2011 I 1114 mWv 1.7.2011

§ 3a Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. c G v. 20.6.2011 I 1114 mWv 1.7.2011

§ 4 Kostenträger

(1) Zur Gewährung der Versorgung ist das Land verpflichtet, in dem die Schädigung eingetreten ist. Sind hierüber Feststellungen nicht möglich, so ist das Land Kostenträger, in dem der Geschädigte zur Tatzeit seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) Wenn der Geschädigte zur Tatzeit seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, trägt der Bund die Kosten der Versorgung. Das Gleiche gilt, wenn die Schädigung auf einem deutschen Schiff, einem deutschen Luftfahrzeug oder an einem Ort im Ausland eingetreten ist.

(3) Der Bund trägt vierzig vom Hundert der Ausgaben, die den Ländern durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen. Zu den Geldleistungen gehören nicht solche Geldbeträge, die zur Abgeltung oder an Stelle einer Sachleistung gezahlt werden. Zur Vereinfachung der Abrechnung erstattet der Bund den Ländern in einem pauschalierten Verfahren jeweils 22 Prozent der ihnen nach Absatz 1 entstandenen Ausgaben. Der Bund überprüft in einem Abstand von fünf Jahren, erstmals im Jahr 2014, die Voraussetzungen für die in Satz 3 genannte Quote.

(4) In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Kosten, die durch das Hinzutreten der weiteren Schädigung verursacht werden, von dem Leistungsträger zu übernehmen, der für die Versorgung wegen der weiteren Schädigung zuständig ist.

Fußnoten

§ 4 Abs. 1: Früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 3 DBuchst. aa G v. 25.6.2009 I 1580 mWv 1.7.2009

§ 4 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 DBuchst. bb G v. 25.6.2009 I 1580 mWv 1.7.2009

§ 4 Abs. 3: Früher Abs. 2 gem. Art. 1 Nr. 3 DBuchst. cc G v. 25.6.2009 I 1580 mWv 1.7.2009

§ 4 Abs. 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 DBuchst. dd G v. 25.6.2009 I 1580 mWv 1.1.2009; idF d. Art. 3 Nr. 3 Buchst. a G v. 20.6.2011 I 1114 mWv 1.7.2011

§ 4 Abs. 3 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 DBuchst. dd G v. 25.6.2009 I 1580 mWv 1.1.2009; idF d. Art. 3 Nr. 3 Buchst. b G v. 20.6.2011 I 1114 mWv 1.7.2011

§ 4 Abs. 4: Früher Abs. 3 gem. Art. 1 Nr. 3 DBuchst. cc G v. 25.6.2009 I 1580 mWv 1.7.2009

§ 5 Übergang gesetzlicher Schadensersatzansprüche

Ist ein Land Kostenträger (§ 4), so gilt § 81a des Bundesversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, daß der gegen Dritte bestehende gesetzliche Schadensersatzanspruch auf das zur Gewährung der Leistungen nach diesem Gesetz verpflichtete Land übergeht.

Fußnoten

§ 5: Früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 1 jetzt einziger Text gem. Art. 1 Nr. 4 DBuchst. aa u. bb G v. 25.6.2009 I 1580 mWv 1.7.2009

§ 6 Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Versorgung nach diesem Gesetz obliegt den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden. Ist der Bund Kostenträger, so sind zuständig

1. wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land hat, die Behörden dieses Landes,
2. wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat, die Behörden des Landes, das die Versorgung von Kriegsopfern in dem Wohnsitz- oder Aufenthaltsland durchführt.

Abweichend von Satz 2 sind, wenn die Schädigung auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug eingetreten ist, die Behörden des Landes zuständig, in dem das Schiff in das Schiffsregister eingetragen ist oder in dem der Halter des Luftfahrzeugs seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Behörden bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

(3) Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung, mit Ausnahme der §§ 3 bis 5, sowie die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über das Vorverfahren sind anzuwenden.

(4) Absatz 3 gilt nicht, soweit die Versorgung in der Gewährung von Leistungen besteht, die den Leistungen der Kriegsopferversorgung nach den §§ 25 bis 27h des Bundesversorgungsgesetzes entsprechen.

Fußnoten

§ 6 Abs. 3 Kursivdruck: § 5 aufgeh. durch Art. II § 16 Nr. 1 G v. 18.8.1980 I 1469 mWv 1.1.1981

§ 6a Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt die Aufgaben der zentralen Behörde im Sinne des Artikels 12 Satz 2 des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (BGBl. 1996 II S. 1120) wahr.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt ferner die Aufgaben der Unterstützungsbehörde im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 und der zentralen Kontaktstelle im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (ABl. EU Nr. L 261 S. 15) wahr.

Fußnoten

§ 6a: Eingef. durch Art. 12 Nr. 3 G v. 13.12.2007 I 2904 mWv 21.12.2007

§ 7 Rechtsweg

(1) Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes ist, mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2, der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Soweit das Sozialgerichtsgesetz besondere Vorschriften für die Kriegsopferversorgung enthält, gelten diese auch für Streitigkeiten nach Satz 1.

(2) Soweit die Versorgung in der Gewährung von Leistungen besteht, die den Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27h des Bundesversorgungsgesetzes entsprechen, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 8 (Änderung der Reichsversicherungsordnung)

-

§ 9 (Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes)

-

§ 10 Übergangsvorschriften

Dieses Gesetz gilt für Ansprüche aus Taten, die nach seinem Inkrafttreten begangen worden sind. Darüber hinaus gelten die §§ 1 bis 7 mit Ausnahme des § 3a für Ansprüche aus Taten, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 begangen worden sind, nach Maßgabe der §§ 10a und 10c. In den Fällen des § 1 Abs. 5 und 6 findet dieses Gesetz nur Anwendung auf Taten, die nach dem 30. Juni 1990 begangen worden sind; für Taten, die vor dem 1. Juli 1990 begangen worden sind, findet § 10a unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 7 entsprechende Anwendung. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt dieses Gesetz für Ansprüche aus Taten, die nach dem 2. Oktober 1990 begangen worden sind. Darüber hinaus gelten die §§ 1 bis 7 mit Ausnahme des § 3a für Ansprüche aus Taten, die in dem in Satz 4 genannten Gebiet in der Zeit vom 7. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 begangen worden sind, nach Maßgabe der §§ 10a und 10c. In den Fällen des § 3a gilt dieses Gesetz erst für Ansprüche aus Taten, die nach dem 30. Juni 2009 begangen worden sind.

Fußnoten

§ 10 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a G v. 21.7.1993 I 1262 mWv 1.7.1990 u. d. Art. 3 Nr. 4 Buchst. a G v. 20.6.2011 I 1114 mWv 1.7.2011

§ 10 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 21.7.1993 I 1262 mWv 1.7.1990; idF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 6.12.2000 I 1676 mWv 15.12.2000

§ 10 Satz 4 bis 6: Eingef. durch Art. 3 Nr. 4 Buchst. b G v. 20.6.2011 I 1114 mWv 1.7.2011

§ 10a Härteregelung

(1) Personen, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 geschädigt worden sind, erhalten auf Antrag Versorgung, solange sie

1. allein infolge dieser Schädigung schwerbeschädigt sind und

2. bedürftig sind und

3. im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Versorgung nach Maßgabe des Satzes 1 erhalten auch Personen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zum Zeitpunkt der Schädigung hatten, wenn die Schädigung in der Zeit vom 7. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 in dem vorgenannten Gebiet eingetreten ist. § 31 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz des Bundesversorgungsgesetzes gilt.

(2) Bedürftig ist ein Anspruchsteller, wenn sein Einkommen im Sinne des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes den Betrag, von dem an die nach der Anrechnungsverordnung (§ 33 Abs. 6 Bundesversorgungsgesetz) zu berechnenden Leistungen nicht mehr zustehen, zuzüglich des Betrages der jeweiligen Grundrente, der Schwerstbeschädigtenzulage sowie der Pflegezulage nicht übersteigt.

(3) Übersteigt das Einkommen den Betrag, von dem an die vom Einkommen beeinflussten Versorgungsleistungen nicht mehr zustehen, so sind die Versorgungsbezüge in der Reihenfolge Grundrente, Schwerstbeschädigtenzulage und Pflegezulage um den übersteigenden Betrag zu mindern. Bei der Berechnung des übersteigenden Betrages sind die Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit vor den übrigen Einkünften zu berücksichtigen. § 33 Abs. 4, § 33a Abs. 2 und § 33b Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes gelten nicht.

(4) Die Hinterbliebenen eines Geschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der §§ 38 bis 52 des Bundesversorgungsgesetzes, solange sie bedürftig sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Unabhängig vom Zeitpunkt des Todes des Beschädigten sind für die Witwenbeihilfe die Anspruchsvoraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 1, 5 und 6 des Bundesversorgungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung maßgebend.

(5) Die Versorgung umfaßt alle nach dem Bundesversorgungsgesetz vorgesehenen Leistungen mit Ausnahme von Berufsschadens- und Schadensausgleich.

Fußnoten

§ 10a Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 5 G v. 20.6.2011 I 1114 mWv 1.7.2011

§ 10a Abs. 1 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 3 Nr. 5 G v. 20.6.2011 I 1114 mWv 1.7.2011

§ 10a Abs. 4 Satz 3: IdF d. Art. 5 G v. 21.6.1991 I 1310 mWv 1.4.1990

§ 10b Härteausgleich

Soweit sich im Einzelfall aus der Anwendung des § 1 Abs. 5 und 6 eine besondere Härte ergibt, kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Härteausgleich als einmalige Leistung bis zur Höhe des Zwanzigfachen der monatlichen Grundrente entsprechend einem Grad der Schädigungsfolgen von 70, bei Hinterbliebenen bis zur Höhe des Zehnfachen der Hinterbliebenengrundrente einer Witwe gewährt werden. Das gilt für einen Geschädigten nur dann, wenn er durch die Schädigung schwerbeschädigt ist.

Fußnoten

§ 10b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 G v. 21.7.1993 I 1262 mWv 1.7.1990

§ 10b Satz 1: IdF d. Art. 12 Nr. 4 G v. 13.12.2007 I 2904 mWv 21.12.2007

§ 10c Übergangsregelung

Neue Ansprüche, die sich auf Grund einer Änderung dieses Gesetzes ergeben, werden nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach Verkündung des Änderungsgesetzes gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

Fußnoten

§ 10c: Früherer § 10b jetzt § 10c gem. Art. 1 Nr. 6 G v. 21.7.1993 I 1262 mWv 1.7.1990

§ 10c Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 21.7.1993 I 1262 mWv 1.7.1990

§ 10d Übergangsvorschrift

(1) Am 1. Januar 1998 noch nicht gezahlte Erstattungen von Aufwendungen für Leistungen, die vor dem 1. Januar 1998 erbracht worden sind, werden nach den bis dahin geltenden Erstattungsregelungen abgerechnet.

(2) Für das Jahr 1998 wird der Pauschalbetrag wie folgt ermittelt: Aus der Summe der Erstattungen des Landes an die Krankenkassen nach diesem Gesetz in den Jahren 1995 bis 1997, abzüglich der Erstattungen für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der bis zum 31. März 1995 geltenden Fassung und abzüglich der Erstattungen nach § 19 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung, wird der Jahresdurchschnitt ermittelt.

Fußnoten

§ 10d: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 G v. 25.7.1996 I 1118 mWv 1.1.1998

§ 11 (Inkrafttreten)

-

Fußnoten

§ 11: Früherer § 11 aufgeh., früherer § 12 jetzt § 11 gem. Art. 1 Nr. 5 u. 6 G v. 6.12.2000 I 1676 mWv 15.12.2000

Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III (BGBl. II 1990, 889, 1069)

- Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) -

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

...

18. Opferentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211), mit folgenden Maßgaben:
 - a) Auf Berechtigte nach § 1 Abs. 1 Satz 1, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet haben, sowie auf Berechtigte aus dem vorgenannten Gebiet, die nach der Schädigung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Gebiet, in dem das Opferentschädigungsgesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat, verlegt haben, sind die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes mit den unter Nummer 1 aufgeführten Maßgaben anzuwenden.
 - b) § 6 ist in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit den unter Nummer 2 aufgeführten Maßgaben anzuwenden.
 - c) § 10 gilt für Ansprüche aus Taten, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach dem 31. Dezember 1990 begangen worden sind. Darüber hinaus gelten die §§ 1 bis 7 für Ansprüche aus Taten, die in dem in Satz 1 genannten Gebiet in der Zeit vom 7. Oktober 1949 bis zum 31. Dezember 1990 begangen worden sind, nach Maßgabe des § 10a.
 - d) § 10a gilt für Personen, die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zur Zeit der Schädigung hatten, wenn die Schädigung in der Zeit vom 7. Oktober 1949 bis zum 31. Dezember 1990 in dem vorgenannten Gebiet eingetreten ist.
 - e) Die sich nach diesem Gesetz ergebenden neuen Versorgungsansprüche werden auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag bis zum 31. Dezember 1993 gestellt, so beginnen die Versorgungsansprüche mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Monat Januar 1991.
 - f) Leistungen nach dem Schadensersatzvorauszahlungsgesetz vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 29 S. 345), die auf der gleichen Ursache beruhen und wegen einer gesundheitlichen

Schädigung für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1990 gewährt worden sind oder gewährt werden, werden auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz angerechnet.

g) Das Opferentschädigungsgesetz tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit den vorgenannten Maßgaben am 1. Januar 1991 in Kraft.

Fußnoten

Anl. I Kap. VIII Sachgeb. K Abschn. III Nr. 18 Buchst. b, e, f u. g: Die Maßgaben sind nicht mehr anzuwenden gem. Art. 109 Nr. 3 Buchst. i DBuchst. rr G v. 8.12.2010 I 1864 mWv 15.12.2010

Anl. I Kap. VIII Sachgeb. K Abschn. III Nr. 18 Buchst. c Satz 1: IdF d. Art. 2 Buchst. a G v. 21.7.1993 I 1262 mWv 2.10.1990

Anl. I Kap. VIII Sachgeb. K Abschn. III Nr. 18 Buchst. c Satz 2: IdF d. Art. 2 Buchst. b G v. 21.7.1993 I 1262 mWv 2.10.1990

Anl. I Kap. VIII Sachgeb. K Abschn. III Nr. 18 Buchst. d: IdF d. Art. 2 Buchst. c G v. 21.7.1993 I 1262 mWv 2.10.1990

Anl. I Kap. VIII Sachgeb. K Abschn. III Nr. 18 Buchst. f: IdF d. Art. 2 Buchst. d G v. 21.7.1993 I 1262 mWv 2.10.1990

© juris GmbH